

Landkreis Dahme-Spreewald

Der Landrat

EINGANG

09. März 2022

Bürgermeisterin



Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

Dezernat bzw. Amt: Dezernat für Verkehr, Bauordnung, Umwelt und Verbraucherschutz
Anschrift: Bauordnungsamt
15711 Königs Wusterhausen
Herr Schwerin
Zimmer: 116
Vermittlung: 03375-260
Durchwahl: 03375-262398
Fax: 03375-262375
E-Mail*: bau_planung@dahme-spreewald.de
Aktenzeichen: KSF_FB2_002_2021_40063_2022
Datum: 03.03.2022
Ihr Schreiben vom: 21.09.2021
Ihr Zeichen:
Posteingang:

Stadt Königs Wusterhausen
Bürgermeisterin
Frau Wiezorek
Schlossstraße 3
15711 Königs Wusterhausen

Zuwendungsbescheid gemäß der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Gewährung von Zuweisungen für Strukturmaßnahmen (Strukturfondsrichtlinie), Förderbereich 2 Radverkehr¹

Antrag vom 21.09.2022 auf Zuwendung zur Planung einer interkommunalen Radwegeverbindung von Eichwalde über Zeuthen und Wildau nach Königs Wusterhausen

Sehr geehrte Frau Wiezorek,

auf Ihren Antrag bewillige ich Ihnen gemäß Kreistagsbeschluss Nr. 2022/011 vom 23.02.2022 eine zweckgebundene Zuwendung in Höhe von:

186.400,00 € (in Worten: einhundertsechszigtausend 0/100)

1. Zuwendungszweck

Die zweckgebundene Zuwendung dient der Finanzierung der Planung einer durchgehenden Radverkehrsverbindung von Eichwalde über Zeuthen, Wildau nach Königs Wusterhausen

vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 (Durchführungszeitraum)
vom 01.01.2022 bis 31.03.2023 (Bewilligungszeitraum)

2. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in Form einer Fehlbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt. Die Bewilligung erfolgt auf der Grundlage des § 122 Abs. 2 BbgKVerf² sowie der Strukturfondsrichtlinie vom 01.05.2021.

Hauptsitz Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) Postanschrift Postfach 14 41 15904 Lübben (Spreewald)	Verwaltungsstandorte in 15907 Lübben (Spreewald) Beethovenweg 14 Weinbergstraße 1 Hauptstraße 51 Logenstraße 17 15926 Luckau Nonnengasse 3	Verwaltungsstandorte in 15711 Königs Wusterhausen Brückenstraße 41 Schulweg 1b Fontaneplatz 10 Zeesen Karl-Liebkecht-Str. 157	Bankverbindung Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam IBAN: DE22 1605 0000 3681 0244 47 BIC: WELADED1PMB	Internet www.dahme-spreewald.de E-Mail post@dahme-spreewald.de * Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
--	--	---	---	---

Die Zuwendung ist innerhalb des angegebenen Bewilligungszeitraumes abzurufen. Der Bewilligungszeitraum begrenzt somit den Anspruch auf Auszahlung der bewilligten Zuwendungsmittel. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erlischt der Anspruch auf Auszahlung der Zuwendungsmittel. Die bis zum Ende des Bewilligungszeitraums nicht abgerufenen Mittel verfallen. Sollte sich die Maßnahme verlängern, kann auf Antrag der Bewilligungszeitraum entsprechend verlängert werden.

3. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die Förderhöhe beträgt gemäß Punkt 4 der Strukturfondsrichtlinie 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die innerhalb des Maßnahmenzeitraumes und unmittelbar für die geförderte Maßnahme entstehen. Ausgenommen hiervon sind gemäß Ziffer 6.5 der Strukturfonds-richtlinie Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden, Ausgaben, die mit der Erbringung des Eigenanteils verbunden sind sowie Personal- und Sachausgaben des Zuwendungsempfängers.

4. Finanzierungsplan

Die Maßnahme wird wie folgt finanziert:

Finanzierungsplan		Kostenplan	
		Baunebenkosten	233.000,00 €
		Baukosten ohne Grunderwerb	keine
		Gesamtausgaben	233.000,00 €
Zuwendung Landkreis Dahme-Spreewald	186.400,00 €		
Eigenanteil Stadt Königs Wusterhausen	46.600,00 €		

5. Auszahlung der Zuwendung

Haushaltsjahr	Betrag
2022	186.400,00 €

Die bewilligten Mittel werden auf Antrag des Zuwendungsempfängers auf das mit der Mittelanforderung (Formular als Anlage) genannte Projektkonto überwiesen. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich bei Vorlage der vollständig ausgefüllten Mittelanforderung. Das Formular ist als Anlage beigefügt.

Aus haushaltstechnischen Gründen kann die Einplanung der Zuwendung nur in der oben dargestellten Verteilung auf die Haushaltsjahre erfolgen. Der für das jeweilige Jahr vorgesehene Betrag ist unter Einhaltung der Abrufvoraussetzungen bis zum 30.11. des jeweiligen Haushaltsjahres abzurufen.

Es werden ausschließlich Mittel ausgezahlt, die innerhalb des unter Punkt 1. genannten Bewilligungszeitraumes abgefordert werden. Nicht fristgerecht abgerufene Mittel verfallen.

Die Auszahlung darf erst geleistet werden, nachdem der Zuwendungsbescheid Bestandskraft erlangt hat. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen, wenn auf einen Rechtsbehelf verzichtet wird (Formular als Anlage).

Im Rahmen der letzten Mittelanforderung gelangt ein Anteil von 5 von Hundert der bewilligten Zuwendung nicht zur Auszahlung (Einbehalt). Der Einbehalt wird nach abgeschlossener Prüfung des

Verwendungsnachweises mit etwaig entstandenen Erstattungsansprüchen verrechnet und entsprechend zur Auszahlung gebracht.

6. Bedingung - Bewilligungszeitraum

Der im Bescheid genannte Bewilligungszeitraum begrenzt den Anspruch auf Auszahlung der bewilligten Mittel zeitlich. Mit Ablauf dieses Zeitraums reduziert sich der Anspruch auf die gewährte Zuwendung in dem Umfang, wie die Mittel nicht abgefordert worden sind, ohne dass es eines gesonderten Bescheids bedarf (insoweit auflösende Bedingung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg⁴ i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG⁵).

7. Auflagen

Die Bestimmungen der Strukturfondsrichtlinie, die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO⁶ (ausgehend von Ziffer 6.12 der Strukturfondsrichtlinie) sowie die ANBest-G³, die der hiermit gewährten Förderung zugrunde liegen, sind Bestandteil dieses Bescheids.

Ergänzend wird zur ANBest-G Folgendes geregelt:

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zur Führung einer Einzahlungs-Auszahlungs-Übersicht (Formular als Anlage), in die sämtliche mit dem Vorhaben zusammenhängenden Einzahlungen und Auszahlungen chronologisch einzutragen sind. Die Einzahlungs-Auszahlungs-Übersicht ist stets aktuell zu halten und jederzeit auf Verlangen des Zuwendungsgebers vorzulegen bzw. elektronisch zu übersenden.

Die aktuell geltenden Vergabebestimmungen zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen sind zu beachten. Vor dem ersten Mittelabruf ist der Nachweis der ordnungsgemäßen Vergabe zu erbringen.

Bei der Planung der Wegeverbindungen sind die zum Zeitpunkt der Planung geltenden Regelwerke sowie geltenden Gesetze und Verordnungen zur Straßen- und Radwegeplanung zu beachten.

Begründung:

Der Zuwendungsempfänger hat die zweckmäßige Verwendung der erhaltenen Fördermittel gemäß Ziffer 7 ANBest-G zu bestätigen und auf Nachfrage mittels Belegen nachzuweisen (Formular als Anlage).

Das Führen einer Einzahlungs-Auszahlungs-Übersicht als begleitendes Controlling ist erforderlich, da bei umfangreichen und mehrjährigen Planungen das Vorlegen der Belege als Nachweis allein nicht ausreicht, um die zweckmäßige Verwendung zu dokumentieren. Die summarische Übersicht gibt, auch ohne das Vorliegen aller Belege, Auskunft zum Erreichen des Planungsziels sowie zum zweckmäßigen Mitteleinsatz. Die Pflicht zur Führung der Einzahlungs-Auszahlungs-Übersicht ist im Ergebnis verhältnismäßig.

8. Hinweis

Bei Nichtbeachtung der ANBestG und der in diesem Bescheid genannten Nebenbestimmungen kann die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid widerrufen und Erstattungsansprüche einschließlich Zinsansprüche geltend machen.

Die Zahlung der Zuwendung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter. Insbesondere werden durch diesen Zuwendungsbescheid die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben/Spreewald oder bei einem in der Fußzeile genannten Verwaltungsstandort schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung



Zettwitz

Beigeordnete und Dezernentin

Anlagen:

- ANBest-G in der Fassung vom 27.11.2019
- Rechtsbehelfsverzicht
- Einzahlungs-Auszahlungs-Übersicht
- Formular Mittelanforderung
- Verwendungsnachweisvordruck

-
- 1 Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Gewährung von Zuweisungen für Strukturmaßnahmen (Strukturfondsrichtlinie) vom 01.05.2021 (ABl. für den Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 17/2021, S. 6 ff.)
 - 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVB1. 1/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. 1/21, Nr. 21)
 - 3 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G) vom 27. November 2019 (ABl. für Brandenburg Nr. 47/2019)
 - 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVB1.1/09, Nr. 12, S. 262, 264) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVB1.1/18, Nr. 8, S. 4)
 - 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. 1 S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. IS. 2154)
 - 6 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1999 (GVB1.1/99, Nr. 07, S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVB1.1/19, Nr. 20)

**Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen
zur Projektförderung an Gemeinden (GV)
(ANBest-G)**

Die ANBest-G enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zweckungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten der oder des Zuwendungsempfängenden
- Nr. 6 Rechnungslegung (Baumaßnahmen)
- Nr. 7 Nachweis der Verwendung
- Nr. 8 Prüfung der Verwendung
- Nr. 9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zweckungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Erträge aus der zinsbringenden Geldanlage) und der Eigenanteil der oder des Zuwendungsempfängenden sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweckungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden kann. Bei Hochbauten sind einzelne Ausgabeansätze im Sinne dieser Vorschrift die jeweiligen Kostengruppen 1000 bis 7000 der DIN 276. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungs-

plans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 5 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

- 1.3 Die Ausführung einer Baumaßnahme muss der der Bewilligung zugrunde liegenden Planung sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen. Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Eine Abweichung ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung des Bau- und/oder Raumprogramms (baufachlich) führt und/oder das Gesamtergebnis des Finanzierungsplans überschritten wird.
- 1.4 Für die Anforderung und Auszahlung der Zuwendung gilt Folgendes:
 - 1.4.1 Bei Fortsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Betriebskostenförderung (Festbetragsfinanzierung) von Personal- und Sachausgaben (ganzjährige Maßnahmen) werden die Zuwendungen anteilig zum 1. April und 1. Oktober des Haushaltsjahres ohne Anforderung ausbezahlt.
 - 1.4.2 Bei Fortsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Betriebskostenförderung (Fehlbedarfsfinanzierung) von Personal- und Sachausgaben und bei Einzelmaßnahmen (zum Beispiel Veranstaltungen) dürfen die Zuwendungen nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckungszwecks benötigt werden.
 - 1.4.3 Bei der Förderung von Hochbauvorhaben erfolgt die Auszahlung in folgenden Teilbeträgen:

35 vom Hundert	der Zuwendung nach Vergabe des Rohbauauftrages,
35 vom Hundert	der Zuwendung nach Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus,
20 vom Hundert	der Zuwendung nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen,
10 vom Hundert	der Zuwendung nach Vorlage des Verwendungsnachweises.
 - 1.4.4 Bei der Förderung anderer Vorhaben (zum Beispiel Tiefbau, Einrichtungsgegenstände) dürfen Zuwendungen - jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zweckungsgebender und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der oder des Zuwendungsempfängenden - nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei

Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

1.4.5 Die Anforderung muss in den Fällen der Nummern 1.4.2, 1.4.3 und 1.4.4 die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben (voraussichtlich fällige Zahlungen abzüglich erwarteter Einnahmen einschließlich Zuwendungen Dritter, Eigenanteil und dem Projekt zuzurechnender gegebenenfalls vorhandener Geldbestände) enthalten.

1.4.6 Die Zuwendungen sind auf einem gesonderten Konto zu bewirtschaften.

1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die nach dem Finanzierungsplan zuwendungsfähigen Ausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgebender und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der oder des Zuwendungsempfangenden,

2.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag; wird derselbe Zuwendungszweck sowohl vom Land Brandenburg als auch vom Bund und/oder einem anderen Land durch Fehlbedarfsfinanzierung gefördert, ist Nummer 2.1 sinngemäß anzuwenden.

2.3 bei Festbetragsfinanzierung, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag unterhalb der Zuwendung ermäßigen, auf die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben.

2.4 Dies gilt (ausgenommen bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks) nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder Deckungsmittel um mehr als 500 Euro ändern.

3 Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind folgende Vorschriften zu beachten:

3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 50.000 Euro beträgt,

- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt I der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A - VOB/A und
- bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO),

dabei sind die VV zu § 55 entsprechend anzuwenden.

Verpflichtungen der oder des Zuwendungsempfangenden, aufgrund ihrer oder seiner Stellung als die oder der Auftraggebende im Sinne des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie andere vergaberechtliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

Die Zuwendungsgebenden beziehungsweise die Bewilligungsbehörden sind berechtigt, Vergabeprüfungen durchzuführen.

3.2 Gesetz zur Förderung des Mittelstandes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Mittelstandsförderungsgesetz - BbgMFG) in der jeweils geltenden Fassung.

4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die oder der Zuwendungsempfangende darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

5 Mitteilungspflichten der oder des Zuwendungsempfangenden

Die oder der Zuwendungsempfangende ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.1 sich nach Vorlage des Finanzierungsplans eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben

gung) zu verwenden, soweit im Zuwendungsbescheid oder in besonderen Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

- 7.6 Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird verzichtet. Im Verwendungsnachweis beziehungsweise in der Verwendungsbestätigung ist zu erklären, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- 7.7 Die oder der Zuwendungsempfängende hat die Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sowie im Fall des Nachweises beziehungsweise der Bestätigung der Verwendung auf elektronischem Wege eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises beziehungsweise der Verwendungsbestätigung zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises beziehungsweise der Verwendungsbestätigung aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 7.8 Darf die oder der Zuwendungsempfängende zur Erfüllung deswendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu erbringenden Zwischen- und Verwendungsnachweise mit Belegen dem Verwendungsnachweis nach Nummer 7.1 beziehungsweise der Verwendungsbestätigung ohne Vorlage von Belegen nach Nummer 7.5 beizufügen.

8 Prüfung der Verwendung

- 8.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die oder der Zuwendungsempfängende hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 7.8 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 8.2 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei der oder dem Zuwendungsempfängenden zu prüfen. Hat die oder der Zuwendungsempfängende Mittel an Dritte weitergeleitet, darf er auch bei

diesen prüfen. Eine überörtliche Prüfung nach dem Gemeindehaushaltsrecht bleibt unberührt.

9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 9.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn
- 9.1.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 9.1.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- 9.1.3 die Ausgaben sich nachträglich ermäßigen oder eine Änderung der Finanzierung nach Nummer 2 eingetreten ist.
- 9.2 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die oder der Zuwendungsempfängende
- 9.2.1 die Zuwendung in den Fällen der Nummern 1.4.2 und 1.4.4 nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung deswendungszwecks verwendet oder
- 9.2.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis beziehungsweise die Verwendungsbestätigung nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 9.3 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 49a Absatz 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- 9.4 Werden Zuwendungen in den Fällen der Nummern 1.4.2 und 1.4.4 nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung deswendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verlangen.

Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Zuwendung gemäß der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald
über die Gewährung von Zuweisungen für Strukturmaßnahmen
(Strukturfondsrichtlinie)



Landkreis Dahme-Spreewald
Dezernat III

Reutergasse 12
15907 Lübben (Spreewald)

1. ZuwendungsempfängerIn

Name	
Anschrift (Straße, Nr., PLZ, Ort)	
Zuwendungsbescheid vom	
Zuwendungsgegenstand	☐ Förderbereich 1 (Strukturmaßnahmen) ☐ A ☐ B ☐ C ☐ Förderbereich 2 (Radverkehrsmaßnahmen) ☐ A ☐ B ☐ C ☐ Förderbereich 3 (Raumentwicklung)
Zuwendungszweck	
Aktenzeichen	

2. Erklärung

Den o. g. Zuwendungsbescheid über die Gewährung einer Zuwendung gemäß der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Gewährung von Zuweisungen für Strukturmaßnahmen habe/n ich/wir erhalten.

Ich/wir erkläre/n mich/uns vorbehaltlos mit dem Inhalt des o. g. Zuwendungsbescheides einverstanden und verzichte/n auf die Einlegung von Rechtsbehelfen.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift (sowie Blockschrift, Stempel)

Mittelanforderung

Zuwendung gemäß der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald
über die Gewährung von Zuweisungen für Strukturmaßnahmen
(Strukturfondsrichtlinie)



Landkreis Dahme-Spreewald
Dezernat II
Kommunalaufsicht
Reutergasse 12
15907 Lübben (Spreewald)

Vom Zuwendungsempfänger auszufüllen

1. ZuwendungsempfängerIn			
Name			
Anschrift (Straße, Nr., PLZ, Ort)			
Zuwendungszweck			
Zuwendungsbescheid vom		Aktenzeichen	
2. Angaben lt. Zuwendungsbescheid			
2.1 zuwendungsfähige Gesamtausgaben lt. Bescheid			
2.2 Förderbetrag des LDS			
3. Angaben zur Verwendung			
3.1 bisherige Gesamtauszahlungen für das Projekt			
3.2 bisher ausgezahlte Fördermittel des LDS			
4. Abgeforderte Zuwendung			
4.1 zu begleicher Betrag im Projekt			
4.2 fällige Auszahlungen für die kommenden 2 Monate			
Ich/Wir bitten um Überweisung des Betrages i. H. v.			
5. Bankverbindung			
Kreditinstitut		BIC	
Kontoinhaber		IBAN	

Ich/Wir versichern, dass für die Mittelanforderung alle voraussichtlichen Zahlungen in den nächsten zwei Monaten erwartender Einzahlungen einschließlich Zuwendungen Dritter, dem Eigenanteil und dem Projekt zuzurechnender ggf. vorhandener Geldbestände berücksichtigt sind.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift (sowie Blockschrift, Stempel)

**Zuwendung gemäß der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald
über die Gewährung von Zuweisungen für Strukturmaßnahmen
(Strukturfondsrichtlinie)**



Reutergasse 12
15907 Lübben (Spreewald)

1. ZuwendungsempfängerIn			
Name			
Anschrift (Straße, Nr., PLZ, Ort)			
Zuwendungszweck			
Zuwendungsgegenstand	☐ Förderbereich 1 (Strukturmaßnahmen) ☐ Förderbereich 2 (Radverkehrsmaßnahmen) ☐ Förderbereich 3 (Raumentwicklung)		
Zuwendungsbescheid vom		Aktenzeichen	
bewilligte Zuwendung			
bewilligte Gesamtausgaben			
vom Landkreis Dahme-Spreewald erhaltene Zuwendung			

2. Sachbericht (bei Platzmangel als Anlage beifügen) Die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen sind darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen.

3. Zahlenmäßiger Nachweis		
3.1 Einzahlungen		
Art der Einzahlung	laut Zuwendungsbescheid	laut Projektabrechnung
Eigenanteil		
Leistungen Dritter ohne öffentliche Förderung		
öffentliche Förderung		
Zuwendung vom LDS		
Einzahlungen - insgesamt		
3.2 Auszahlungen		
Auszahlungen - insgesamt	laut Zuwendungsbescheid	laut Projektabrechnung

4. Bestätigungen
Es wird bestätigt, dass - die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung und die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden, - die Auszahlungen notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass - die Einzahlungen und Auszahlungen nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind, - die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden, - die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid näher bezeichneten Zweckes verwendet wurde, - die im Zuwendungsbescheid, einschließlich der dort enthaltenen Nebenbestimmungen, genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden. Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift (sowie Blockschrift, Stempel)